

Protokoll über die Aussprache mit den Kapiteispräsidenten

Autor(en): **Kronbichler, W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **136 (1969)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll über die Aussprache mit den Kapitelspräsidenten

Mittwoch, 27. August 1969, 14.45 Uhr, Walche, Zürich

Anwesend: — Herr Erziehungsrat Prof. Dr. M. Gubler
— Herr Erziehungsrat M. Suter
— 16 Kapitelspräsidenten
— der Synodalvorstand

Geschäfte: 1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Allgemeine Aussprache mit den Kapitelspräsidenten über Funktion und Aufgabe der Schulkapitel
3. Verschiedenes

1. *Begrüssung und Mitteilungen*

Der Synodalpräsident begrüsst die Erziehungsräte und Kapitelspräsidenten und erinnert daran, dass diese Aussprache auf den Wunsch der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 12. März 1969 hin angesetzt worden sei.

1. 1. *Vernehmlassung und Begutachtung*

Der Synodalpräsident erinnert an die Daten:

4. Oktober 1969: Eingabe der Kapitelsgutachten

5. November 1969: Abgeordnetenkonferenz

sowohl für die Vernehmlassung über Schuljahresbeginn, Schuleintrittsalter und Dauer der Schulpflicht, wie auch für die Begutachtung des Lehrmittels «Geometrisch-technisches Zeichnen für die Realschule».

Fragen zur Vernehmlassung:

Zurbuchen (Ho) fragt nach dem Umfang des Kapitelsgutachtens.

Frei (Syn.-Präs.): Fragebogen und Verhandlungsprotokoll müssen im Doppel eingereicht werden.

Seiler (Syn.-Vizepräs.) bittet um Angabe der Stimmenverhältnisse bei den einzelnen Fragen.

Friess (Bü) stellt die juristische Frage, wer eigentlich die Thesen formell als Antrag an die Kapitelsversammlung vorlege.

ER Suter: Theoretisch hat der Synodalvorstand das Recht, als Oberbehörde Anträge an die Kapitelsversammlungen zu stellen. Es ist aber einfacher und auch üblich dass der Kapitelsvorstand die Thesen übernimmt und als Antrag vorlegt.

Friedländer (Z 1) regt eine einheitliche Honorierung der Kapitelsreferenten an.

Nach kurzer Diskussion wird auf Vorschlag des Synodalpräsidenten ein einheitlicher Rahmen festgelegt.

Friedländer (Z 1) schlägt vor, bei der vorliegenden Vernehmlassung das RSS § 4 streng zu beachten (Stimmabgabe in fremden Kapiteln ist nicht zulässig).

1. 2. *Dienstexemplar der Gesetzessammlung*

Auf Wunsch der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 12. März 1969 hat der Synodalvorstand die Abgabe eines Dienstexemplars der Gesetzessammlung zum Volksschulwesen an jeden Kapitelspräsidenten beantragt. Diesem Antrag ist sehr speditiv stattgegeben worden.

1. 3. *Staatsbeitrag an Referentenhonorare*

Die Kapitelspräsidentenkonferenz vom 12. März 1969 hat eine Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages an die Honorierung von Referenten an Kapitelsversammlungen beantragt. Der Synodalrat hat diesen Antrag weitergeleitet.

Die Erziehungsdirektion hat für 1970 folgende erhöhte Ansätze verfügt:

Fr. 700.— pro Kapitel, bzw.

Fr. 1000.— pro Kapitel, wenn Stufenkapitel stattfinden.

1. 4. *Jahresberichte*

Die Kapitelspräsidenten werden gebeten, die Jahresberichte 1969 bis zum 31. Dezember 1969 dem Synodalpräsidenten einzureichen. Neben den Formularen sind persönliche Berichte der Kapitelspräsidenten sehr erwünscht. Sie sollen wie schon 1968 in den Bericht des Synodalpräsidenten eingeflochten werden.

1. 5. *Kapitelsteilungen (Bülach/Horgen)*

Friess (Bü): Der Kapitelsvorstand hat einen entsprechenden Antrag an die Kapitelsversammlung vom 13. September 1969 vorbereitet.

Zurbuchen (Ho): Der Kapitelsvorstand befasst sich zur Zeit mit der Vorbereitung einer Teilung.

1. 6. *Kapitelbibliotheken*

Lange (Us): Die nächste Kapitelsversammlung beschliesst über die Eingliederung der Kapitelbibliothek in die Regionalbibliothek Uster.

Stüssi (Pf): Der Kapitelsvorstand prüft die Eingliederung der Kapitelbibliothek in die Ortsbibliothek Pfäffikon.

1. 7. *Schulpsychologischer Dienst*

Das Schulkapitel Zürich 4. Abt. hat mit einem Schreiben vom 11. August 1969 dem Synodalvorstand die Anregung zu einer Erweiterung des schulpsychologischen Dienstes unterbreitet.

Bickel (Z 4) referiert über diesen Antrag.

Nach kurzer Diskussion stimmt Bickel (Z 4) dem Vorschlag zu, dieses Geschäft im Kapitel noch gründlicher zu studieren und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag an die Prosynode 1970 einzureichen.

1. 8. *Kapitelsabsenzen*

Oberholzer (Hi) ersucht um Rechtsbelehrung in der Frage der Kapitelsabsenzen. Zugleich werden Fragen von Zurbuchen (Ho) und Peer (Af) von ER Suter und vom Synodalpräsidenten folgendermassen beantwortet:

Für die Frage der Beurlaubung der Lehrer gelten immer die kantonalen Regelungen und nicht abweichende Verordnungen der Gemeinden (z. B. Besoldungsordnungen für das Gemeindepersonal).

Im Rahmen der kantonalen Vorschriften kann der Schulpräsident die Lehrer beurlauben. Da auch das RSS eine kantonale Vorschrift ist, kann der Schulpräsident einen Lehrer nicht vom Besuch der Kapitelsversammlung dispensieren. Diese Kompetenz steht allein dem Kapitelsvorstand zu, der sich auf das Gutachten des Schulpräsidenten stützt (d. h., ob der Antragsteller auch an einem gewöhnlichen Schultag beurlaubt worden wäre). Die Beweislast liegt beim Antragsteller: Er, und nicht der Kapitelsvorstand, muss das Gutachten des Schulpräsidenten einholen.

Es ist ebenfalls unzulässig, an einem Kapitels-Samstag Unterricht zu erteilen.

Nach RSS § 8 entscheidet der Kapitelsvorstand oder das Kapitel über die Zulässigkeit von Entschuldigungen. In der Praxis zeigen die Lehrer wenig Neigung, ihre Entschuldigungsgründe vor dem Kapitel auszubreiten. Auch die Rekursmöglichkeit an den Synodalvorstand wird praktisch nicht benützt. Die Konferenz stimmt einer Anregung zu, über den Synodalvorstand ein Rundschreiben an die Schulpräsidenten zu beantragen, das die Rechtslage bei Beurlaubungen klarstellt.

Bertschinger (W-N) gibt zu Protokoll, dass der «hbr» gezeichnete Artikel im «Tages-Anzeiger» von 15. März 1969 («Haben Schulkapitel noch einen Sinn?») nicht von ihm verfasst worden sei.

2. *Aussprache über Funktion und Aufgabe der Schulkapitel*

Der Synodalpräsident nimmt zwei sehr kritische Presseartikel über die Schulkapitel zum Ausgangspunkt einer regen Aussprache über Funktion und Aufgabe der Schulkapitel.

Seiler (Syn.-Vizepräsi.) appelliert an die Kapitelspräsidenten, die gute Zusammenarbeit mit dem Synodalvorstand im Interesse aller weiter zu pflegen. Die bisherigen Erfahrungen sind ermutigend. Der Synodalvorstand muss sich auf die Kapitelspräsidenten und auf die Präsidenten der Stufenkonferenzen und Lehrerorganisationen stützen können.

3. *Verschiedenes*

Das Wort wird zu diesem Traktandum nicht verlangt.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Zürich, 1. September 1969

Der Synodalaktuar: gez. Dr. W. Kronbichler